

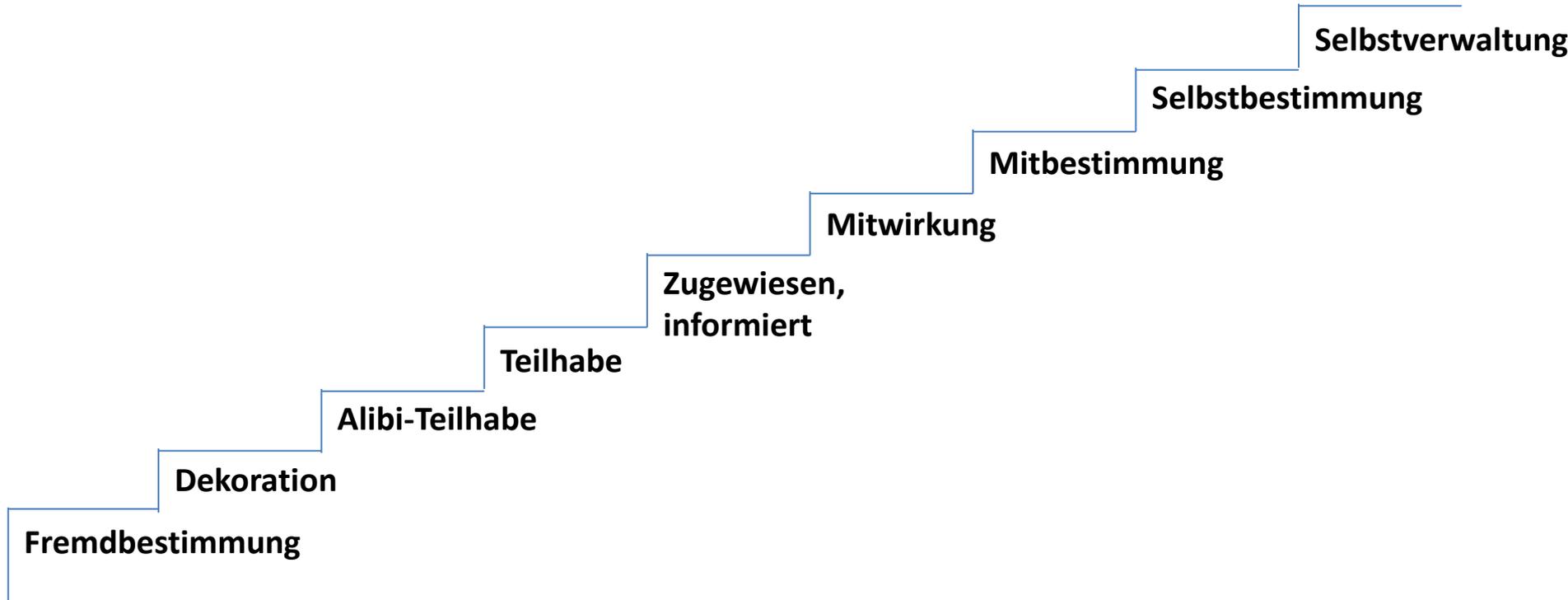
# **Beteiligungsrechte aus Sicht junger Menschen**

Björn Redmann

# Woran sollten Jugendliche in HzE beteiligt sein?

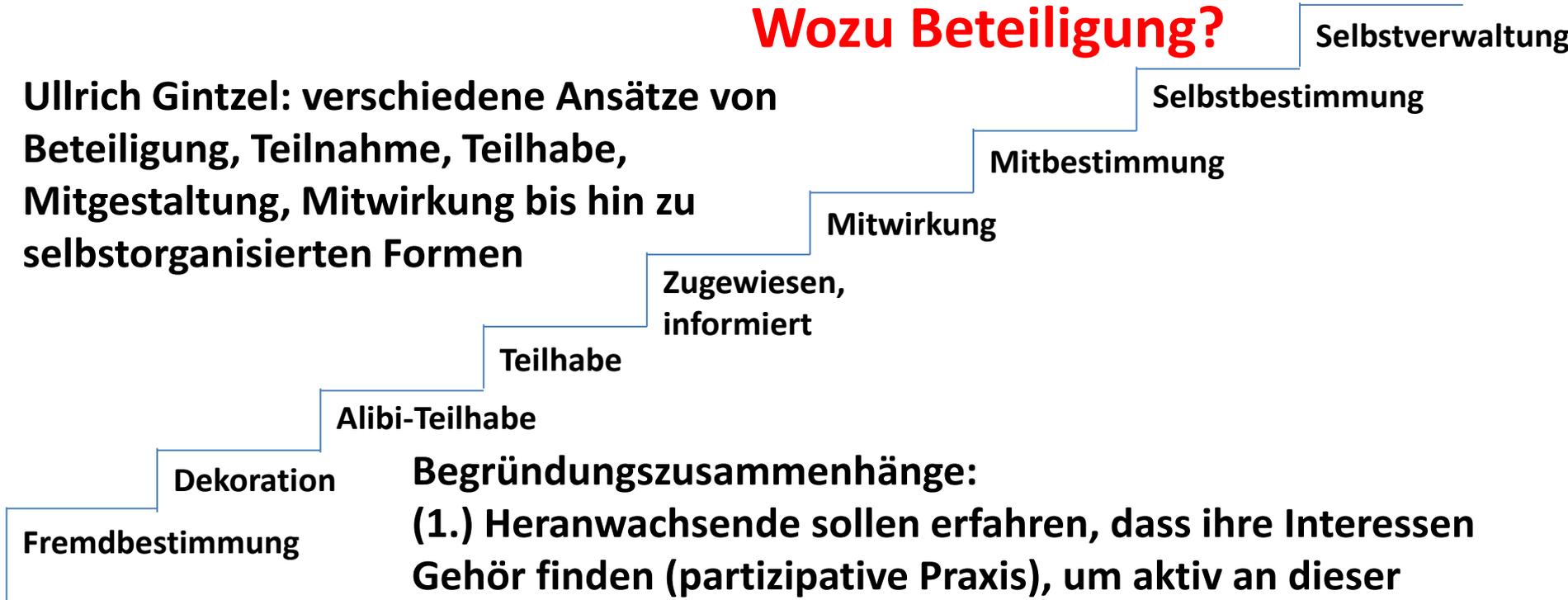
- Essen
  - Einrichtung / Möbel / Wandgestaltung
  - Freizeitaktivitäten d. Gruppe
  - Themen der Gruppenstunden
  - Ausgangszeiten
  - Gruppenstunde
  - Regeln
  - Konsequenzen / Wiedergutmachung
  - Hilfeplan & Lesensorte
  - Transparenz
  - Akten
  - Übergabe - Wer weiß was über mich?
  - Verbindlichkeit in Absprachen
- 

# Was ist Beteiligung?



# Wozu Beteiligung?

Ullrich Gintzel: verschiedene Ansätze von Beteiligung, Teilnahme, Teilhabe, Mitgestaltung, Mitwirkung bis hin zu selbstorganisierten Formen



## Begründungszusammenhänge:

- (1.) Heranwachsende sollen erfahren, dass ihre Interessen Gehör finden (partizipative Praxis), um aktiv an dieser Gesellschaft mitzuwirken.
- (2.) Beteiligung wird zum politischen Ziel erklärt.
- (3.) Die Institutionen und insb. der Sozialstaat in einer differenzierten Gesellschaft müssen auch auf individuelle Ressourcen zurückgreifen und dafür sind partizipative Ansätze nötig.
- (4.) Die Befähigung der Menschen zum selbstbestimmten Handeln (Empowerment) erfordert partizipatives Handeln.

## Begründungen von Partizipation

1. **Demokratiethoretische Begründung:  
„Demokratie wagen“**
2. **Auseinandersetzung um Kindheit und  
Kinderrechte**
3. **Entwicklungen der Heimerziehung**
4. **Gesetzliche Verankerung von Beteiligung**
5. **Dienstleistungsdiskussion**
6. **Partizipation wirkt!**

## Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto\*)

### 1. **Demokratiethoretische Begründung: „Demokratie wagen“**

*Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt vor dem Deutschen Bundestag in Bonn am 28. Oktober 1969:*

*„Unser Volk braucht wie jedes andere seine innere Ordnung. In den 70er Jahren werden wir aber in diesem Lande nur so viel Ordnung haben, wie wir an Mitverantwortung ermutigen. Solche demokratische Ordnung braucht außerordentliche Geduld im Zuhören und außerordentliche Anstrengung, sich gegenseitig zu verstehen. Wir wollen mehr Demokratie wagen.*

*[...]*

*Mitbestimmung, Mitverantwortung in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft wird eine bewegende Kraft der kommenden Jahre sein. Wir können nicht die perfekte Demokratie schaffen. Wir wollen eine Gesellschaft, die mehr Freiheit bietet und mehr Mitverantwortung fordert.“*

# Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)

## 2. Auseinandersetzung um Kindheit und Kinderrechte

- Ellen Key 1902: Das Jahrhundert des Kindes
- Diskurs der ersten Hälfte des verg. JH:
  - Kinder sind ein Garant der Zukunft von Gesellschaft und der Sozialsysteme
  - Kinder als Inhalt päd. Anstrengungen
  - Kinder als schützenswertes Gut
  - Kinder als Bollwerk gegen die risikoreiche moderne Welt
  - Kinder als Konsumenten
- Es gibt und gab erhebliche Interessen an Kindern
- Kinder rückten verstärkt in den Vordergrund
- Diskurs um Schutz und Fürsorge vs. Überforderung der Kinder
- Einsicht: Wer Kinder in einer offenen Gesellschaft erziehen will, muss ihnen Rechte zugestehen.
- Kinder werden zunehmend als eigenständige Subjekte gesehen

## Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)

### 2. Auseinandersetzung um Kindheit und Kinderrechte

#### Kinderrechte nach BGB:

- Beschränkte Geschäftsfähigkeit im Rahmen des Taschengeldes
- Anhörungsrecht bei Religionszugehörigkeit (ab zehn Jahren)
- Mitbestimmungsrecht bei der Änderung der Religionszugehörigkeit (ab zwölf Jahren)
- Volle Religionsmündigkeit (ab 14 Jahren)
- Beschwerderecht in Vormundschaftssachen
- Zustimmung zur eigenen Adoption (ab 14 Jahren)

# Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)

## 2. Auseinandersetzung um Kindheit und Kinderrechte

### Kinderrechte nach UN-KRK:

Schutzrechte: Rechte auf **Schutz der Identität**, Privatsphäre, **vor Trennung von den Eltern**, vor Schädigung durch Medien, **vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung**, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, **vor Suchtstoffen**, vor **sexuellem Missbrauch**,

Förderrechte: Recht auf Leben und **Entwicklung**, auf **Familienzusammenführung**, auf Versammlungsfreiheit, **Recht auf beide Eltern**, auf **Förderung bei Behinderung**, auf **Gesundheitsvorsorge**, auf **angemessenen Lebensstandard**, auf **Bildung**, auf **kulturelle Entfaltung**, auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Entfaltung, auf **Integration geschädigter Kinder**, Zugang zu Medien

Beteiligungsrechte: Recht auf **freie Meinungsäußerung**, auf **Informationsbeschaffung** und –weitergabe sowie Recht auf **Nutzung kindgerechter Medien**

# Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)

## 3. Entwicklungen der Heimerziehung

- Repression war lange Zeit prägend für die Heimerziehung
- Kritik der Totalen Institutionen
- Von den Kinderrepubliken zu Fragen von Machtverteilung
- Haltungen sind entscheidend („Beteiligungskulturen“)
- Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung 1977
  - Der willkürliche Abbruch sozialer Bezüge ist in der Jugendhilfe zu vermeiden.
  - Alle Kinder und Jugendlichen sind an jenen Entscheidungen zu beteiligen, die sie selbst betreffen“
- Achter Jugendbericht (1990): Partizipation ist eines von acht Paradigmen der Jugendhilfe

# Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)

## 4. Gesetzliche Verankerung von Beteiligung

- § 1 SGB VIII: eigenständig und gemeinschaftsfähig
- § 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht
- § 8 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sind zu beteiligen, dafür braucht es Informationen über Rechte + Beratung durch das Jugendamt
- § 8a SGB VIII: Kinder, Jugendliche und Eltern sind auch bei KWG zu beteiligen
- § 36 SGB VIII: Mitbestimmung im Hilfeplanverfahren → gemeinsam gestalteter Hilfeprozess → konkretes Verfahren → gerichtliche Aufhebung des Hilfeplans bei Nichtbeteiligung möglich
- § 11 SGB VIII: Mitbestimmung und Mitgestaltung der Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII: Jugendverbände: eigenverantwortlich + selbstorganisiert
- Außerdem: §§ 14, 17, 74, 78 a-g SGB VIII

# SGB VIII- Reform: Zentrale Änderungen für Ratsuchende

Neu: § 10 a - Beratung

§ 45 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 41 - Hilfen für junge Volljährige

§ 94 - Umfang der Heranziehung

Neu: § 37 b - Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 27 - Hilfe zur Erziehung

§ 4a - Selbstvertretung

§ 8 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Neu: § 46 - Prüfung

§ 36 - Mitwirkung, Hilfeplan

§ 37 - Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 10 - Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

# Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)

## 5. Dienstleistungsdiskussion

- Soziale Arbeit als Dienstleistung (z.B. Otto, Olk, Scharrschuch):
  - Klient\_in ist Nutzer\_in mit Autonomie
  - SoA als Ko-Produktion
  - Partizipation hat hier eine zentrale Funktion
  - Verständnis soll zu repressivem Verhältnis zw. Professionellen und Klient\_innen führen
  - Hoffnung. Abwesenheit von Paternalismus und Expertokratie
- Fragen: Wenn sie keine Hilfe wollen? Haben Hilfesuchende wirkliche Marktmacht? Führt dieser Anspruch zur Individualisierung von gesell. gemachten Problemen?

# Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)

## 6. Partizipation wirkt

Partizipation von Jugendlichen und Eltern an den für sie wichtigen Entscheidungen sind nachweislich Wirkfaktoren gelingender Hilfen.

Studien dazu:

- Walter Gehres Das zweite Zuhause
- Helmut Lambers Heimerziehung als kritisches Lebensereignis
- Regina Rätz-Heinisch Gelingende Jugendhilfe bei „aussichtslosen Fällen“
- Margarete Finkel Selbstständigkeit und etwas Glück
- Dieter Baur, Margarete Finkel, Matthias Hamberger, Axel D. Kühn Leistungen und Grenzen der Heimerziehung
- Klaus Fröhlich-Gildhoff Einzelbetreuung in der Jugendhilfe

Quelle: Wolf, Klaus: Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht; <http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/juni-2007/wirkungsorientierte-jugendhilfe-band-04.pdf>

## **Begründungen von Partizipation (lt. Liane Pluto)**

### **Zusammenfassung:**

- Mehr Demokratie wagen → demokratiethoretische Diskussion
- Kinder sind wertvoll und müssen geschützt werden gegen Übergriffe
- Kinder sind eigenständige Subjekte, die gefragt werden sollen
- Kinder haben Rechte → BGB, UN-KRK, KJHG/SGB VIII
- Partizipation führt zur Entwicklung offener und moderner Gesellschaften
- Partizipation stellt Machtfragen
- Im Verständnis einer Sozialen Arbeit als Dienstleistung ist Partizipation ein grundlegendes Arbeitsprinzip
- Partizipation wirkt

## Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen

### - Was wissen wir? - \*

#### Der Anspruch:

- **Der pädagogische Alltag muss so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche Einfluss auf diesen nehmen können.**
- **Es braucht Offenheit, Entwicklungsmöglichkeiten und Aushandelbarkeit.**
- **Alltagssituationen sind ohne Aushandlung nicht zu gestalten.**

\* Gadow, Tina u.a. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel. BeltzJuventa

## Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen

### - Was wissen wir? - \*

- **Kindern und Jugendlichen ist Beteiligung wichtig. Der Lebensort Heim wird dann positiver bewertet, wenn Beteiligungsmöglichkeiten als hoch eingeschätzt werden.**
  - **38 % der KiJu schätzen die Beteiligungsmöglichkeiten als gut oder sehr gut ein.**

# Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen

## - Was wissen wir? - \*

### 1. Regeln

- **Mitbestimmung an der Aufstellung von Regeln**
- **aus Sicht der Einrichtungen:**
  - **Über 70 % der Befragten KiJu sind daran beteiligt**
  - **Nur 8 – 17 % der Eltern sind beteiligt**
- **aus Sicht der KiJu:**
  - **12 % können mitbestimmen**
  - **38 % können ihre Meinung sagen**
  - **26 % werden informiert, aber nicht beteiligt.**

## **Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen**

### **- Was wissen wir? - \***

#### **2. Mitbestimmung im Alltag**

- **In keiner Einrichtung ist Mitbestimmung in jedem Bereich möglich.**
- **Es gibt keinen Bereich, von dem alle Einrichtungen sagen, dass Mitbestimmung immer möglich ist.**
- **Rahmenbedingungen bestimmen das Antwortverhalten (eher jüngere Jugendliche, kürzere Verweildauern)**

**Tab. 6.5: Anteil der stationären Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche an nachfolgenden Bereichen mitbestimmen können und die Häufigkeit der Mitbestimmung**

	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>Nie</b>	<b>Selten</b>	<b>Häufig</b>	<b>Immer</b>
Auswahl des Ausbildungsplatzes	7 %	1 %	6 %	30 %	63 %
Führerschein machen	26 %	3 %	11 %	24 %	62 %
Freizeitgestaltung	1 %	0 %	2 %	46 %	51 %
Kontakt zu Eltern	4 %	1 %	8 %	51 %	41 %
Essen	2 %	0 %	9 %	52 %	40 %
Arztwahl	7 %	5 %	26 %	30 %	40 %
Gestaltung der Gemeinschaftsräume	4 %	1 %	19 %	55 %	25 %
Möblierung des Zimmers	6 %	5 %	35 %	42 %	19 %
Handynutzung	7 %	9 %	26 %	46 %	19 %
Auswahl der Schule	10 %	14 %	41 %	27 %	19 %
Fernsehen	5 %	2 %	20 %	60 %	18 %
Urlaubsplanung	12 %	23 %	18 %	41 %	18 %
Ordnung im Zimmer	6 %	7 %	43 %	41 %	10 %
Ausgehzeiten	7 %	7 %	41 %	45 %	8 %
Nachtruhe	13 %	14 %	61 %	22 %	3 %
Einstellung neuer Mitarbeiter/innen	25 %	76 %	18 %	4 %	2 %

Lesebeispiel: In 63 % der Einrichtungen, die dazu Angaben gemacht haben, können Kinder und Jugendliche immer bei der Wahl des Ausbildungsplatzes mitbestimmen.

# Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen

## - Was wissen wir? - \*

### 2. Mitbestimmung im Alltag

- **Nie mitbestimmen können KiJu:**
  - **Einstellung neuer MA\_innen: 76 %**
  - **Urlaubsplanung: 23 %**
  - **Nachtruhe: 14 %**
  - **Auswahl der Schule: 14 %**
  - **Handynutzung: 9 %**
  - **Zimmerordnung: 7 %**
  - **Ausgehzeiten: 7 %**
  - **Möblierung des Zimmers: 5 %**
  - **Arztwahl: 5 %**
  - **Gestaltung der Gemeinschaftsräume 1 %**

## Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen

### - Was wissen wir? - \*

#### 3. Formen der Mitbestimmung

- **97 %**            **Gespräche mit Betreuer\_innen**
- **88 %**            **Einzelgespräche mit Leitung**
- **74 %**            **Einrichtungs- und Gruppenversammlungen**
- **31 %**            **Gewählte Vertretungen (z.B. Heimrat)**
- **32 %**            **Kummerkasten**
- **4 %**              **Gespräche mit dem Jugendamt**

## Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen

### - Was wissen wir? - \*

#### 3a. Mitbestimmungsgremien

- **20 %** Heimrat/Kinderparlament/Kinderkonferenz
- **12 %** Sprecher\_innen
- **13 %** Gruppenbesprechungen
- **3 %** Vollversammlung

#### **Wer entscheidet über die Zusammensetzung?**

- **In 31 % der Einrichtungen mit Mitbestimmungsgremien werden die Mitglieder gewählt.**
- **An durch Wahl entstandenen Gremien wenden sich KiJu häufiger an das Gremium und es werden auch grundsätzlichere Themen besprochen als bei Gremien, deren Zusammensetzung durch Leitung bestimmt wird.**

## **Empirie zur Beteiligungspraxis in stat. Einrichtungen**

### **- Was wissen wir? - \***

#### **4. Fazit**

- **Es gibt keine größeren Veränderungen hin zu mehr Beteiligungsmöglichkeiten bei der Alltagsgestaltung.**
- **Es gibt eine erhöhte Skepsis bei Leitung und Fachkräften gegenüber Beteiligung von KiJu.**
- **Es gibt existierende Hürden bei der Verwirklichung von mehr Beteiligung.**
- **Institutionelle Beteiligungsformen gewinnen an Bedeutung.**

# Careleaver-Zentrum Dresden „House of Dreams“

Jasmin Sachse, Jessica Böttger,  
Björn Redmann

# Drei Zahlen – was haben die miteinander zu tun?

**18**

**Auszugsalter i.d.R. aus der stat. Jugendhilfe**

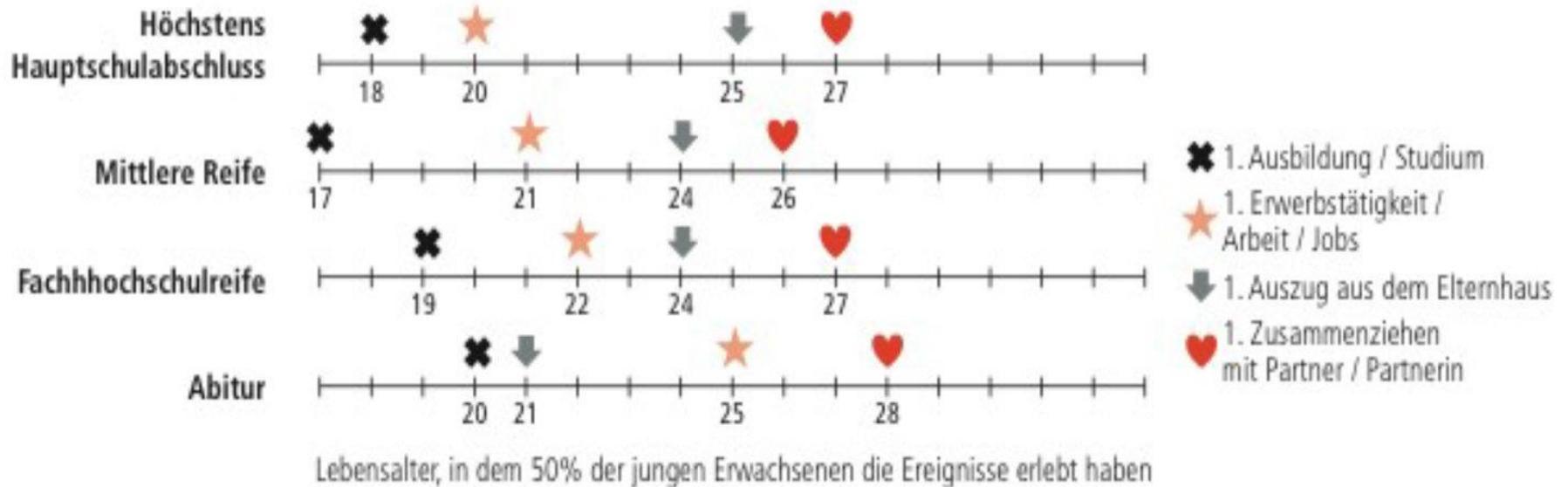
**23,9**

**Durchschnittliches Auszugsalter von Mädchen**

**25,1**

**Durchschnittliches Auszugsalter von Jungen**

# 25 ist das neue 18



Alter beim ersten Erreichen verschiedener Lebensereignisse junger Erwachsener (in Jahren) nach dem angestrebten bzw. erreichten Schulabschluss

## Drei weitere Zahlen (2014)

Quelle: Strahl, Benjamin; Thomas, Severine (2014):  
Erwachsen ohne Wurzeln? Der Weg aus stationären  
Erziehungshilfen. Forum Erziehungshilfen 3/2014, S.  
132-137

100.000

**Kinder und Jugendliche in  
stat. HzE in Deutschland**

12.000

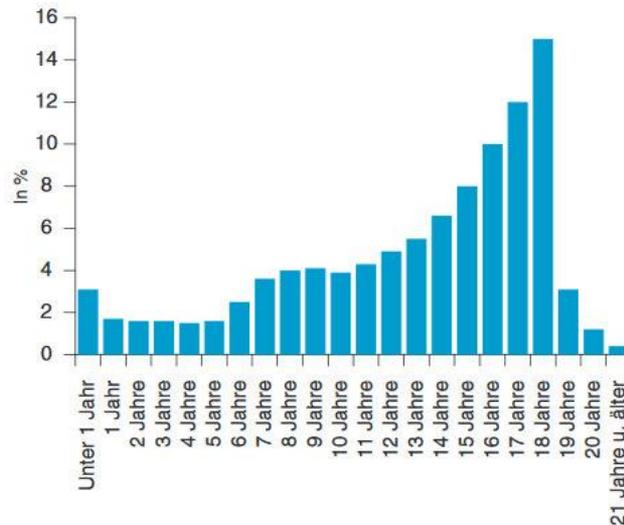
**Hilfen Ü18 – 21 Jahre**

1.000

**Hilfen Ü21 Jahre**

# Inanspruchnahme Hilfe zur Erziehung sinkt deutlich nach dem 18. Geburtstag

Abb. 2: Am jungen Menschen orientierte Hilfen nach Altersjahrgängen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige ohne Erziehungsberatung) (Deutschland; 2017; Angaben in %)<sup>1</sup>



**2017**

- 1.118.347 junge Menschen in erzieherischen Hilfen
- 140.195 (12%) junge Volljährige ab 18 Jahren

<sup>1</sup> Begonnene Hilfen (N = 129.723). Nicht mitberücksichtigt werden Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung.  
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2017; eigene Berechnungen

# Besondere Herausforderung bei ungeplanten Beendigungen – Qualitätsprobleme in der Jugendhilfe

## Vollzeitpflege

### Eckwerte (2014):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	7,4 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	56,9%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	75,0%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	9,7%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	43 Monate <sup>1</sup>
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	53,5%

## Heimerziehung

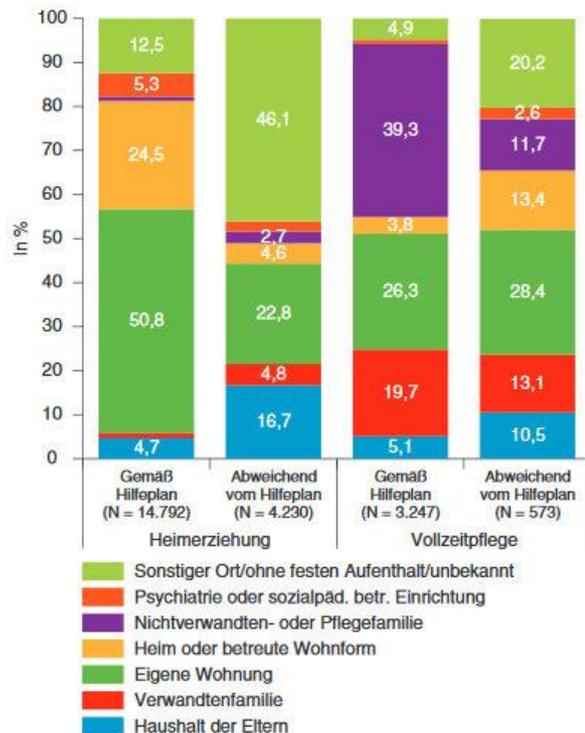
### Eckwerte (2014):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	13,8 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	43,9%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	56,0%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	22,8%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	20 Monate <sup>1</sup>
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	44,8%

Quelle: Monitor Erziehungshilfen 2016: S.22ff.

# Jugendhilfe verliert die jungen Volljährigen aus dem Blick bei problematischen Verläufen

Abb. 3: Junge Volljährige in Vollzeitpflege und Heimerziehung nach Beendigungsgrund der Hilfe und anschließendem Aufenthalt (Deutschland; 2017; Angaben in %)<sup>1</sup>



- über 55 % der Hilfen in der Heimerziehung enden ungeplant
- 80 % der jungen Volljährige erhalten dann keine weitere Jugendhilfeleistung
- Aufenthalt ist bei 46 % dann unklar

<sup>1</sup> Innerhalb des Jahres 2017 beendete Hilfen; ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter und sonstige Beendigungsgründe  
 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2017; eigene Berechnungen

# Inanspruchnahme Hilfe zur Erziehung

ABB. 2.6: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Altersjahren (Deutschland; 2014; andauernde Leistungen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2014; eigene Berechnungen

(Quelle: dkjstat: Monitor Hilfen zur Erziehung 2016)

# Blick ins Gesetz

## SGB VIII

### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

(1) 1Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. 2Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

# Blick in den Mnder- Kommentar

„Ausgangspunkt ist die interdisziplinr [...] begrndete Erkenntnis, dass sich die Jugendphase weit ber das 18. Lebensjahr hinaus nach hinten verschoben hat [...], weshalb auch in rechtlicher Hinsicht sich mit der Vollendung der Volljhrigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll. Die Praxis verhlt sich in vielerorts rechtswidrig. [...] Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht im **Regelfall** („soll“) ein **Rechtsanspruch auf Hilfe**. Das bedeutet, dass regelmig die Hilfe zu erbringen ist und nur in Ausnahmefllen, fr die der Jugendhilfetrger ggf. begrndungs- und beweispflichtig ist, die Hilfe verweigert werden kann. [...] Mit der Formulierung, dass die Hilfe gewhrt werden soll, wenn sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist, verwendet der Gesetzgeber bewusst eine sehr weite Begrifflichkeit. Es soll damit ein mglichst groer Kreis junger Volljhriger umfasst werden“

Individuelle Situationen:

- Individuelle Beeintrchtigungen
- Soziale Benachteiligungen
- Eingliederung in die Arbeitswelt
- Problembelastete Lebenslagen
- Seelische Belastungen



Quelle: Beckmann, Janna; Boetticher, Arne von; Eschelbach, Diana (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Hg. v. Johannes Mnder, Thomas Meysen und Thomas Trenczek. Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar). Online verfgbar unter [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMueMeyTreKoSGBVIII\\_8%2Fcont%2FMueMeyTreKoSGBVIII.htm](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMueMeyTreKoSGBVIII_8%2Fcont%2FMueMeyTreKoSGBVIII.htm).

# Blick in den Wiesner- Kommentar

„Die Vorschrift verpflichtet („soll“) den Träger der öff. Jhilfe, jungen Volljährigen individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakten juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbstständig werden. [...] Unter welchen Voraussetzungen die Leistung zu gewähren ist, wird nicht präzise bestimmt.[...] diese Unschärfe ist auf die Absicht des Gesetzgebers zurückzuführen, mit der Vorschrift einen möglichst großen Kreis junger Volljährige zu erfassen. [...] Ausreichend [*f.d.Leistungsgewährung*] ist vielmehr bereits jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen und seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung. [...] verlangt die Vorschrift weder einen Antrag des jungen Menschen noch seine Bereitschaft, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Die Vorschrift ist als Soll Leistung ausgestaltet, gewährt also dem Leistungsberechtigten im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung. Eine Ablehnung ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nur dann zulässig, wenn ein atypischer Sachverhalt dies ausnahmsweise erlaubt. Dabei ist es Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Ausnahmesituation zu begründen und zu beweisen.“

Quelle: Dürbeck, Werner (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe : Kommentar. 5., überarbeitete Auflage 2015. Hg. v. Reinhard Wiesner. München: Beck. Online verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/WiesnerKoSGBVIII\\_5/cont/WiesnerKoSGBVIII.htm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/WiesnerKoSGBVIII_5/cont/WiesnerKoSGBVIII.htm).



# Definition Careleaver

**„Als Care Leaver werden junge Menschen bezeichnet, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht. Der Begriff umfasst auch Jugendliche oder junge Erwachsene, die diese Hilfe-settings bereits verlassen haben und ohne Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe leben.“  
(Sievers; Thomas; Zeller 2015, S. 9)**

Sievers, Britta; Thomas, Severine; Zeller, Maren (2015):  
Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger  
Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch.  
Frankfurt am Main: IGFH.



# Definition Care Receiver

**Junge Menschen bezeichnet, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) befinden und das 16. Lebensjahr vollendet haben → Careleaving ist absehbar Thema, aber nicht unmittelbar bevor**



# Definition Homeleaver

**Peers, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen**

Sievers, Britta; Thomas, Severine; Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch. Frankfurt am Main: IGFH. , S. 18

# Gemeinsame Sammlung mit Careleavern

- **Wie lässt sich die Ausgangslage Careleaver beschreiben?**

- Kontrolle
- nicht selbstbestimmt
- reglementiert
- abgeschottet
- hierarchisch
- wenig allein
- Ohne elterliche Begleitung
- (Ohne) familiäre Strukturen
- Leben nicht mit den Eltern zusammen
- Wenig finanzielle Ressourcen
- Logik von „Fördern und Fordern“
- Von Professionellen umgeben
- päd. überformte Räume
- Bezugsbetreuer\_innen wechseln
- Kollektiverziehung

- **Vor welchen Problemen stehen Careleaver?**

- Finanzen
- Einsamkeit
- Überforderung
- Wenig/keine Hilfen
- Niemanden für Rücksprache
- Kein sicheres Netz
- Keine Coming-Back-Option
- Stigma
- Herauskatapultiert aus dem Freundeskreis
- Keine Hilfe beim Papierkram
- Vorbestimmter Bildungsweg durch Träger

# Was wissen wir über die Situation von Careleavern?

- Sie müssen früher selbständig werden als ihre Altersgenoss\_innen,
- sie fallen durch Raster bei Übergängen zwischen Hilfen,
- Sie sind im Bildungsbereich häufig benachteiligt,
- sie fühlen sich nicht ausreichend „erwachsen“, um allein klar zu kommen,
- sie verlieren stabile Beziehungen, ohne ausreichend eingebunden zu sein in neue und bestehende Formen von Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten,
- sie drohen zu vereinsamen, sie sind im Bildungsbereich nicht ausreichend gefördert worden,
- sie fallen in eine finanzielle Unsicherheit,

# Was wissen wir über die Situation von Careleavern?

Quelle: Themenheft „Care Leaver – Übergänge ins Erwachsenenleben“. Forum Erziehungshilfen 3/2014

- sie haben Schwierigkeiten eine Wohnung zu finden, weil Bürgen fehlen,
- sie konnten innerhalb ihrer Jugendhilfe-Zeit keine Gelder ansparen, weil zusätzliche Verdienste angerechnet werden,
- sie haben, wenn sie in ihrer Selbständigkeit scheitern sollten, in der Regel keine Rückkehrmöglichkeiten in Unterstützungssysteme der Jugendhilfe,
- sie sind nicht ausreichend informiert über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der Jugendhilfe,
- sie müssen u.U. finanziell einstehen für die Pflegekosten ihrer Herkunftseltern, obwohl sie zu ihnen keinen Kontakt haben oder haben möchten,
- sie haben keine Lobby für ihre Interessen.

# Lebenslage Careleaver

Quelle: Düring, Diana (2014): Care Leaver –  
Übergänge ins Erwachsenenleben. Forum  
Erziehungshilfen 3/2014, S. 130

- Häufiger Obdachlos
- Häufiger psychisch krank
- Häufiger suchtmittelabhängig
- Häufiger kriminalisiert
- Haben i.d.R. geringeren Bildungsabschluss
- Sind häufiger arbeitslos
- Sind in stärkerem Maße abhängig von Transferleistungen
- Sind früher selbst Eltern
- Haben weniger soziale und materielle Unterstützung

# Qualitative Beschreibungen

- **Hohe Anforderungen im Übergang stehen im starken Kontrast zu den biographischen Vorerfahrungen und prekären Lebensverhältnissen**
- **Folge des Hilfehandelns: Fokus auf beschleunigte Entwicklung von Selbständigkeit**
- **Fokus auf alltagspraktische Kompetenzen: Haushalt, Regeln einhalten, Wäsche, Kochen, Beziehungen, berufliche Zukunft, Umgang mit Geld**
- **Weniger Fokus auf: Orientierungsphase, Selbstbestimmtheit, Ausprobieren, Auseinandersetzungen, Aushandlungen**
- **Fokus auf Trainings und pragmatische Ziele**
- **Jugendliche erleben das Hilfeende als abrupt, zu früh, überfordernd**

# Nötig: Drei Dimensionen des Handelns

Quelle: Strahl, Benjamin; Thomas, Severine (2014):  
Erwachsen ohne Wurzeln? Der Weg aus stationären  
Erziehungshilfen. Forum Erziehungshilfen 3/2014, S.  
132-137

- **Beziehungen**
- **Orte und Strukturen**
- **Gesellschaftliche Positionierung**

# Unterstützungsdimensionen für Careleaver

- Hilfestellung
  - Selbständigkeit als produktive Selbständigkeit fachlich ausbauen
  - Careleaver in die Weiterentwicklung der Angebote einbeziehen
- Hilfeende
  - mehr Möglichkeiten für weitere Hilfen Ü18
- Übergangsprobleme
  - Übergänge gelingender gestalten
- Vereinsamung
  - Mitgliedschaften und Beziehungen übers Hilfeende hinaus
- Finanzen
  - Notfallfond
- Wohnung und Co
  - alltagspraktische Kompetenzen
- Coming Back
  - Ehemaligen-Kulturen
- Fehlende Informationen
  - Informationen zur Verfügung stellen
- Fehlende Öffentlichkeit
  - Öffentlichkeit(en) für die Belange von Careleaver herstellen

# Das Careleaver-Zentrum Dresden

## Grundsätzliches



**drosos (...)**

- getragen vom Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.
- Gefördert von der DROSOS Stiftung
- Aufgebaut und entwickelt gemeinsam mit Careleavern
  - Anlaufstelle
  - Selbstverwaltung
  - Beratungsangebote
  - Treffort
  - gegenseitige Hilfe
  - politischer Ort

# Angebote des Careleaver-Zentrum Dresden

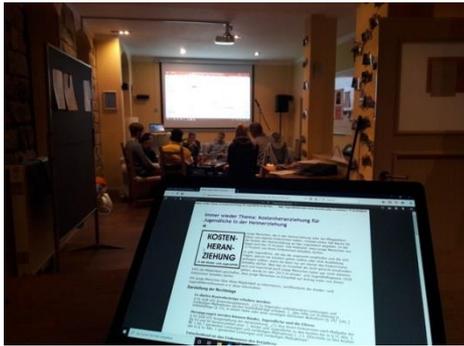
## Wöchentliche Angebote:



- **Kreativangebot und Kinoabend am Montag im Wechsel**
- **Kochen oder Picknick an Dienstagabend**
- **Selbstverwalteter Abend am Mittwoch**
- **Offene Beratung am Donnerstag Nachmittag**
- **Seminare und Workshops am Wochenende**



# Thematische Workshops



- **Versicherungen**
- **Auszug aus der WG**
- **Umzug in die eigene Wohnung**
- **Hilfen für junge Volljährige**
- **Kostenheranziehung**
- **Kreative Schreibwerkstatt**
- **Politische Teilhabe**
- **Reihe: Praxis trifft Careleaver**
- **Südeuropa-Tour**
- **PLENUM**

# Information, Beratung, Begleitung, Beistandschaft, politische Arbeit



- Flyer und Informationen
- Fachbibliothek
- Wöchentliches Beratungsangebot, u.a. auch durch Careleaver
- Austausch zu Careleaver- Themen bei den CL-Treffs
- Hilfestellungen durch Careleaver
- Angebot der (ombudtschaftlichen) Begleitung bei wichtigen Terminen
- Seminar zur SGB VIII-Reform
- Zukunftsforum Heimerziehung
- Vorträge und Seminare vor Fachkräften gemeinsam mit Careleavern
- Artikel und Veröffentlichungen gemeinsam mit Careleavern

# SGB VIII - Reform

- **Beteiligung an SGB VIII-Reform bei**
  - **Expert\*innengruppe „Hochproblematische Kinderschutzfälle“ – IKJ Mainz**
  - **Anhörung im Bundestag, Feb. 2020**
  - **Positionspapiere zur SGB VIII-Reform, gemeinsam mit Careleavern**
  - **Abschlussveranstaltung BMFSFJ**
- **Absehbare Entwicklungen:**
  - **Ombudschaft (9a)**
  - **Konkretisierung § 41**
  - **§41 Abs. 3 soll an Bedeutung gewinnen und ein eigenständiger Paragraph werden**
  - **Übergangsplanung wird konkretisiert, sie soll ein Jahr vor dem Übergang in die Selbstständigkeit beginnen (nicht starr zum 18. Geburtstag)**
  - **Kostenheranziehung: Senkung auf 25%, Keine Heranziehung von Vermögen**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Zum Weiterlesen:

[www.careleaverinitiativen.de](http://www.careleaverinitiativen.de)

[www.careleaver-online.de/](http://www.careleaver-online.de/)

[www.brueckensteine.de](http://www.brueckensteine.de)

[www.careleaver.de](http://www.careleaver.de)

[www.100schritte.de](http://www.100schritte.de)

[www.careleaverzentrum.de](http://www.careleaverzentrum.de)